

# Zahnärztekammer Berlin

## Berufsausbildungsvertrag

Eingetragen unter:

Nr.

AP

Zwischen \_\_\_\_\_ als Auszubildende/r  
Zahnärztin/Zahnarzt

Praxissitz: Straße, Hausnummer PLZ, Ort Telefon

und \_\_\_\_\_ als Auszubildende/r  
Name, Vorname Geburtsdatum, Geburtsort

Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Telefon

gesetzlich vertreten durch \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort Telefon

wird folgender Ausbildungsvertrag entsprechend der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten in der Fassung vom 9. Juli 2001 geschlossen:

### § 1 Ausbildungsdauer

1. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_
2. Es dauert drei aufeinander folgende Jahre. Hierauf wird die begonnene Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten bei einem anderen auszubildenden Zahnarzt mit \_\_\_\_\_ Monaten angerechnet.
3. Die ersten vier Monate der Vertragslaufzeit gelten als Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als sechs Wochen unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum dieser Unterbrechung.
4. Die Ausbildungszeit kann gem. § 8 (1) und § 45 (1) BBiG\*\* auf Antrag der Vertragsparteien durch die Zahnärztekammer verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die/der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.
5. Die Zahnärztekammer Berlin kann auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 (2) BBiG).
6. Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung (AP), so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung. Findet die für die/den Auszubildende/n mögliche Abschlussprüfung erst nach Ablauf der in Nr. 1 vorgesehenen Ausbildungsdauer statt, so soll für die bis zur Abschlussprüfung verbleibende Zeit ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Die Verlängerung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Nichtbestehen schriftlich mit der/dem auszubildenden Zahnärztin/-arzt zu vereinbaren und der Zahnärztekammer mitzuteilen.

### § 2 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende ist verpflichtet,

1. den Ausbildungsvertrag vor Beginn der Ausbildung abzuschließen und der Zahnärztekammer Berlin zur Eintragung ins Ausbildungsverzeichnis vorzulegen (§ 10 (1) BBiG);
2. bei Lösung des Ausbildungsverhältnisses die Zahnärztekammer umgehend zu informieren;
3. nur dann mit der Ausbildung einer/eines Jugendlichen zu beginnen, wenn die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung, die nicht länger als vierzehn Monate zurückliegen darf, vorliegt. Nach Ablauf des 1. Ausbildungsjahres ist die Bescheinigung über die Nachuntersuchung einzufordern, die nicht älter als drei Monate sein darf (§§ 32, 33 JArbSchG\*\*\*);

\* Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht

\*\* BBiG = Berufsbildungsgesetz \*\*\* JArbSchG = Jugendarbeitschutzgesetz

4. für die/den Auszubildende/n vor Beginn der Tätigkeit gemäß § 3 (1) BGV A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ in Verbindung mit § 15 (2) Biostoffverordnung und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch einen Arzt für Arbeitsmedizin bzw. Betriebsmedizin die arbeitsmedizinische Vorsorge durchführen zu lassen und der/dem Auszubildenden auf Kosten der Ausbilderin/des Ausbilders die Hepatitis-B-Schutzimpfung nach § 15 (4) Biostoffverordnung zu ermöglichen;
5. der/dem Auszubildenden die in der Ausbildungsordnung beschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und zeitlich und inhaltlich die Ausbildung nach dem im Berichtsheft befindlichen Ausbildungsplan so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;
6. persönlich auszubilden oder einen fachlich und persönlich geeignete/n Mitarbeiter/in mit der Ausbildung zu betrauen und dies der/dem Auszubildenden zur Kenntnis zu geben sowie bei Delegation regelmäßig die Ausbildung zu überwachen;
7. in Ausbildungsgesprächen die Berichtsthemen festzulegen und das während der betrieblichen Ausbildungszeit von der/dem Auszubildenden zu führende Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen;
8. die Auszubildende freizustellen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Erste-Hilfe-Kurs, Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz) und an Prüfungen;
9. auf seine Kosten gemäß § 8 (4) Abs. 4 Biostoffverordnung Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen;
10. der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
11. dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
12. die/den Auszubildende/n rechtzeitig zur Zwischenprüfung und zur Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme an den Prüfungen sowie am Arbeitstag, der der schriftlichen AP unmittelbar vorangeht, freizustellen.

### **§ 3 Pflichten der/des Auszubildenden**

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen, Geräte und Instrumente und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln sowie bei Beschädigungen, Störfällen und sonstigen Vorkommnissen unverzüglich den Ausbildenden zu informieren;
2. regelmäßig am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen;
3. das Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und der/dem Ausbildenden regelmäßig vorzulegen;
4. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem Ausbildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
5. die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungen sowie Betriebs- und Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (u. a. Hygieneplan) zu beachten;
6. über Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren, die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Ausbildungstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind (§ 203 Strafgesetzbuch);
7. bei Fernbleiben von der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag und in begründeten Fällen ab dem 1. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
8. sofern sie/er noch nicht 18 Jahre alt ist, sich gem. §§ 32, 33 des JArbSchG vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen und nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen sowie die Bescheinigung hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

### **§ 4 Vergütung**

1. Die/Der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden monatlich  
 EUR \_\_\_\_\_ brutto im ersten Ausbildungsjahr,  
 EUR \_\_\_\_\_ brutto im zweiten Ausbildungsjahr,  
 EUR \_\_\_\_\_ brutto ab dem dritten Ausbildungsjahr.

2. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsparteien nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
  - a) für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Nr. 8
  - b) wenn sie/er sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt; wenn sie/er infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann; wenn sie/er aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
4. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird durch Freizeitausgleich oder durch besondere Vergütung ausgeglichen. Bei Jugendlichen schreibt das JArbSchG (§ 21 (2)) für Mehrarbeit den entsprechenden Freizeitausgleich innerhalb der folgenden drei Wochen vor.
5. Ist nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit bis zur Abschlussprüfung ein Arbeitsvertrag geschlossen worden, so ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

## § 5 Ausbildungszeit und Urlaub

Ausbildungszeit und Urlaub richten sich nach den geltenden Bestimmungen des BBiG.

1. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden,  
die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt regelmäßig \_\_\_\_\_ Stunden.
2. Die/Der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf \_\_\_\_\_ Werktage bzw. \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Kalenderjahr \_\_\_\_\_

auf \_\_\_\_\_ Werktage bzw. \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Kalenderjahr \_\_\_\_\_

auf \_\_\_\_\_ Werktage bzw. \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Kalenderjahr \_\_\_\_\_

auf \_\_\_\_\_ Werktage bzw. \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Kalenderjahr \_\_\_\_\_

Die/Der Auszubildende, die/der im laufenden Kalenderjahr in die Praxis eintritt oder aus ihr ausscheidet, hat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubes für jeden vollen Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses. Der Anspruch besteht nicht, wenn von der/dem früheren Auszubildenden für diese Monate bereits Urlaub gewährt wurde. Der volle Urlaubsanspruch wird nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben.

3. Der Urlaub soll langfristig geplant und zusammenhängend, in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während desurlaubes darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 6 Kündigung oder Vertragsaufhebung

1. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlos).
  - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er diese Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Die Kündigung muss schriftlich im Fall der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die/der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (andere Berufswahl). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. Im gegenseitigen Einvernehmen ist die Vertragsaufhebung möglich.

## § 7 Zeugnis

Die/Der Ausbildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die/der, auf die/den die Ausbildung übertragen wurde, das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden; auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

## § 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes eine Schlichtung durch die Zahnärztekammer Berlin vorzunehmen.

## § 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

## § 10 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren trägt die/der Ausbildende.

## § 11 Sonstige Vereinbarungen

1. Soweit in diesem Berufsausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des BBiG sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung getroffen werden und sind dem Berufsausbildungsvertrag beizulegen. Nachträgliche Änderungen des Berufsausbildungsvertrages sind der Zahnärztekammer Berlin mitzuteilen.
3. *[weitere Vereinbarung]*

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auszubildende/r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ausbildende/r

\_\_\_\_\_  
Stempel

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden  
*[Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken.]*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mutter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vater

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vormundin/Vormund

Wird von der Zahnärztekammer Berlin ausgefüllt:

Berlin, \_\_\_\_\_  
Unterschrift Siegel der Zahnärztekammer Berlin

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhält die/der Ausbildende und die/der Auszubildende; das Dritte verbleibt als Belegexemplar bei der Zahnärztekammer Berlin.